

Studienplan Institut für Sozialanthropologie

Vom 1. Oktober 2005 mit Änderungen vom 17. März 2008 und vom 7. Mai 2012

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Institut für Sozialanthropologie (Institut) bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Sozialanthropologie/Ethnologie die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm **Sozialanthropologie** (Major, 120 KP)
- b Bachelor-Studienprogramm **Sozialanthropologie** (Minor, 60 KP),
- c Bachelor-Studienprogramm **Sozialanthropologie** (Minor, 30 KP) *[Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009]*
- d Master-Studienprogramm **Sozialanthropologie** (Major, 90 KP),
- e Master-Studienprogramm **Sozialanthropologie** (Minor, 30 KP),
- f Master-Studienprogramm **Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS)** (Major, 90 KP),
- g Master-Studienprogramm **Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS)** (Minor, 30 KP).

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in Social Anthropology, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in Social Anthropology, Universität Bern.

MODULE FÜR ANDERE
STUDIENPROGRAMME

Art. 3 Das Institut bietet Module für andere Studienprogramme an. (*Anhang 2*)

BEMESSUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 4 Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Bemessungseinheit sind die Kreditpunkte (KP).

BENOTUNG UND MODALITÄTEN
DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 5 Alle Module und Leistungskontrollen werden benotet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen aller Lehrveranstaltungen und Module werden von den Dozierenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt. (*Anhang 1, Kapitel 4*)

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN TITEL

Art. 6 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit dem/der DozentIn.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor Major Sozialanthropologie (120 KP)

INHALTE

Art. 7 ¹ Sozialanthropologie ist eine Sozialwissenschaft, die ebenfalls unter den Bezeichnungen Ethnologie und Kulturanthropologie bekannt ist und die von den grundlegenden gesellschaftlichen und kulturellen Konditionen des menschlichen Daseins handelt. Zu diesen Konditionen gehören die Art, wie sich Menschen Ressourcen aneignen und sich sozial, politisch und kognitiv organisieren und auch, wie sie sich symbolisch und religiös repräsentieren.

² In der klassischen Phase der Völkerkunde beschäftigte man sich vorwiegend mit so genannt traditionellen aussereuropäischen Gesellschaften. Diese wurden erforscht und vergleichend analysiert mit dem Ziel, ein Verständnis von den "ursprünglichen" Lebensweisen des Menschen zu erhalten. Heute werden aussereuropäische wie auch europäische Gesellschaften im Spannungsfeld lokaler, nationaler und globaler Bezüge untersucht. Folgerichtig beschäftigt sich die Sozialanthropologie heute weltweit mit den unterschiedlichsten, meist kulturpluralistisch aufgebauten Gesellschaften.

³ Das Fach Sozialanthropologie erhält sein Profil vor allem durch seine qualitativen und analytischen Methoden, mittels derer Anthropologinnen und Anthropologen lokales Wissen, Lebensweisen sowie Klassifikationssysteme weltweit erforschen. Aufgrund des von ihr angestrebten holistischen Ansatzes – Menschen sollen letztlich vor dem Hintergrund sämtlicher Lebensbezüge verstanden werden – eignet sich die Sozialanthropologie zudem für die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

⁴ Das Bachelorprogramm Sozialanthropologie soll grundlegendes Fachwissen vermitteln, wobei Studierende sowohl mit der Entstehung und der Entwicklung der Sozial- und Kulturanthropologie bekannt gemacht als auch zum heutigen Wissensstand des Faches hingeführt werden sollen. Zudem werden Studierende befähigt, einfache Forschungsfragen zu stellen und Forschungsmethoden einzuüben. Obwohl mit dem Bachelorabschluss im Prinzip ein ausseruniversitärer Berufseinstieg möglich ist, soll das Programm doch vor allem dazu dienen, Studierende auf ein Masterstudium vorzubereiten.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 8 ¹ Den Studierenden sollen Grundkenntnisse in Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt werden. Diese sind in die beiden Studienschwerpunkte Fachausbildung und Methodik (1) einerseits sowie empirische Forschungsausbildung (2) andererseits gegliedert. Studienschwerpunkt 1 bezieht sich auf sozial- und kulturanthropologische Theorien, auf Methodologie, auf Sachbereiche (Verwandtschafts- und Religionsanthropologie sowie ökonomische und politische Anthropologie) sowie auf vergleichende Systematik und grundlegende Werke. Studienschwerpunkt 2 umfasst Forschungsübungen sowie die regionalen Forschungsschwerpunkte, die am Institut vertreten sind.

² Die Studierenden sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur kritischen Auseinandersetzung mit im weitesten Sinne kulturellen Fragen hinsichtlich der eigenen und anderer Gesellschaften befähigt werden.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 9 ¹ Der Umfang eines Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180 KP. Davon entfallen 120 KP auf den Major und 60 KP auf den Minor. Der Bachelor Major Sozialanthropologie umfasst 120 KP und beinhaltet einen Wahlbereich im Umfang von 15 KP. Im Rahmen dieses Wahlbereichs können Veranstaltungen aus allen Fakultäten belegt werden, welche als Freie Leistungen angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05). *[Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009]*

² Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.

WAHL DER MINOR

Art. 10 ¹ Zum Major Sozialanthropologie wird ein oder mehrere Minor im Umfang von insgesamt 60 KP aus dem Angebot der gesamten Universität gewählt (Art. 16 RSL 05). *[Fassung vom 07.05.2012]*

² Zum Major-Studienprogramm Sozialanthropologie sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen. *[Fassung vom 07.05.2012]*

STUDIENAUFBAU

Art. 11 ¹ Der Bachelor Major Sozialanthropologie ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind im Anhang 1 dieses Studienplans näher dargestellt.

STUDIENSCHWERPUNKTE	<p>Art. 12 Der Bachelor Major Sozialanthropologie setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung und Methodik, b Studienschwerpunkt 2: Empirische Forschungsausbildung.
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 13 Der Studienschwerpunkt Fachausbildung und Methodik besteht aus Vorlesungen zur Geschichte der Sozial- und Kultur-anthropologie sowie zu den Sachbereichen, weiter aus Tutorien, Sachbereichs-, Regional- und Methodenübungen sowie Seminaren. (<i>Anhang 1</i>)</p>
EMPIRISCHE AUSBILDUNG	<p>Art. 14 Der Studienschwerpunkt Empirische Forschungsausbildung besteht aus Forschungsübungen, der Datenerhebung sowie der Bachelorarbeit. (<i>Anhang 1</i>)</p>
PROPÄDEUTIKUM	<p>Art. 15 Im Propädeutikum werden Studierende mit der Studiumsorganisation, mit ersten Kenntnissen hinsichtlich sozial- und kultur-anthropologischer Theorien, mit einzelnen Sachbereichen sowie mit vergleichender Systematik und Methodik bekannt gemacht.</p>
HAUPTSTUDIUM	<p>Art. 16 Das Hauptstudium dient dazu, das Wissen bezüglich sozialanthropologischer Theorien, vergleichender Systematik und Methodik sowie grundlegender Werke zu erweitern und zu vertiefen, selbständiges Forschen einzuüben und die Bachelorarbeit zu verfassen. [<i>Fassung vom 10.02.2006</i>]</p>
BACHELORARBEIT	<p>Art. 17 ¹ In der Abschlussphase des Bachelor Majorstudiums ist eine Bachelorarbeit in der Gewichtung von 10 KP zu verfassen (<i>Anhang 1</i>). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Bachelorarbeit beträgt zwischen 50'000 und 75'000 Zeichen. Das Thema derselben wird in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist. [<i>Fassung vom 10.02.2006</i>]</p> <p>² ... [<i>Aufgehoben am 10.02.2006</i>]</p>
BACHELOR-FACHPRÜFUNG	<p>Art. 18 Im dritten Bachelorjahr wird die eigenständige Lektürearbeit mit einer Prüfung abgeschlossen und mit Kreditpunkten honoriert [<i>Fassung vom 10.02.2006</i>]</p>
KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 19 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.</p> <p>² Im Bachelor Major dürfen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zwei ungenügende Leistungskontrollen kompensiert werden, wobei höchstens eine davon die propädeutischen Übungen betreffen darf. [<i>Fassung vom 10.02.2006</i>]</p>

³ Nicht kompensiert werden können:

- a die Bachelorarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05),
- b Leistungskontrollen aus dem Wahlbereich (Art. 24 Abs. 4 RSL 05),
- c Modulnoten gemäss Absatz 1, welchen mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen.

BACHELORABSCHLUSS

Art. 20 ¹ Der Bachelor Major wird kumulativ abgeschlossen. Um den Bachelor Major Sozialanthropologie abzuschliessen, müssen das Propädeutikum und die Hauptstudiumsphase inklusive Bachelorarbeit (*Anhang 1*) absolviert worden sein.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 19. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010*]

³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 32 Abs. 2 RSL 05). [*Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010*]

2. Bachelor Minor Sozialanthropologie im Umfang von 60 KP

INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

Art. 21 Den Studierenden sollen grundlegende Fachkenntnisse in Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt werden. Diese sind in Sach-, Systematik- und Regionalbereiche einerseits sowie Theorienbereiche andererseits gegliedert. Sie beziehen sich auf sozial- und kulturanthropologische Theorien, auf Sachbereiche (Sozial- und Religionsanthropologie sowie ökonomische und politische Anthropologie), auf vergleichende Systematik, auf grundlegende Werke sowie auf die regionalen Forschungsschwerpunkte, die am Institut vertreten sind. Zudem sollen die Studierenden in die Behandlung sozial- und kulturanthropologischer Fragen eingeführt werden.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 22 ¹ Der Bachelor Minor Sozialanthropologie wird mit insgesamt 60 KP studiert.

² Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.

STUDIENAUFBAU

Art. 23 ¹ Der Bachelor Minor Sozialanthropologie umfasst 6 Semester.

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind im Anhang 1 dieses Studienplans näher dargestellt.

KOMPENSATION
UNGENÜGENDER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 24 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

² Im Bachelor Minor im Umfang von 60 KP darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

³ Modulnoten gemäss Absatz 1, welchen mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, können nicht kompensiert werden.

ABSCHLUSSNOTE DES MINOR

Art. 25 ¹ Der Abschluss im Bachelor Minor ist kumulativ. Um den Bachelor Minor Sozialanthropologie abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module sowie die Seminararbeit (*Anhang 1*) absolviert worden sein.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010*]

3. Bachelor Minor Sozialanthropologie im Umfang von 30 KP [*Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009*]

INHALTE UND
AUSBILDUNGSZIELE

Art. 26 Im Bachelor Minor im Umfang von 30 KP sollen allgemeine Grundkenntnisse in Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt werden. Diese beziehen sich auf sozial- und kulturanthropologische Theorien, auf Sachbereiche und die regionalen Forschungsschwerpunkte des Instituts. Zudem sollen die Studierenden ein Grundverständnis sozial- und kulturanthropologischer Fragestellungen erwerben. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009*]

BESONDERHEITEN UND
VORAUSSETZUNGEN

Art. 27 Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.

STUDIENAUFBAU

Art. 28 ¹ Das Bachelorangebot umfasst 4 Semester. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009*]

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind im Anhang 1 dieses Studienplans näher dargestellt.

KOMPENSATION
UNGENÜGENDER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 29 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

² Im Bachelor Minor im Umfang von 30 KP darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

³ Modulnoten gemäss Absatz 1, welchen mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, können nicht kompensiert werden.

Art. 30 ¹ Der Abschluss im Bachelor Minor ist kumulativ. Um einen Bachelor Minor Sozialanthropologie abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (*Anhang 1*) absolviert worden sein. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009*]

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 29. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010*]

III. Master-Studienprogramme

1. Master Major Sozialanthropologie (90 KP)

Art. 31 ¹ Da die Trennung in "traditionelle" und "moderne" Gesellschaften in der Sozialanthropologie nicht mehr besteht, hat sich ihr Forschungsfeld stark ausgeweitet. Lokale Lebenswelten werden Forschende unter Berücksichtigung des Umstandes zu verstehen suchen, dass diese translokalen Einflüssen – staatlichen und zivilgesellschaftlichen, regionalen, nationalen und globalen – ausgesetzt sind.

Der Blick der Sozialanthropologie richtet sich folgerichtig auf unterschiedlichste Gesellschaften sowie auf die historischen und gegenwärtigen Übergänge, die durch die Interaktion von lokalen und globalen Kontexten entstehen. Aus diesen Gründen wird ihr methodischer Kern der teilnehmenden Beobachtung heute zunehmend durch Methoden ergänzt, welche es erlauben, die weiteren Zusammenhänge, in welchen lokale Lebenswelten stehen, zu erfassen und zu analysieren.

² Der Master Major Sozialanthropologie ist spezifisch darauf ausgerichtet, die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Komplexität, welcher sich Menschen und Gesellschaften in der heutigen Welt gegenüber sehen, zu untersuchen. Dies bezieht sich sowohl auf soziales, politisches, wirtschaftliches, symbolisches und rituelles Handeln als auch auf die Art, wie Identitäten konstruiert, Ungleichheit hergestellt und legitimiert sowie Konflikte ausgetragen werden.

³ Die Sozialanthropologie, verstanden als die ganzheitliche Lehre vom Menschen in seiner gesellschaftlichen und kulturellen Verfasstheit, ist von ihrem Selbstverständnis her betrachtet interdisziplinär ausgerichtet. Sozialanthropologie lässt sich deshalb gut mit anderen Studienprogrammen verknüpfen.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 32 ¹ Den Studierenden soll vertieftes Wissen in Sozialanthropologie, hauptsächlich in Theorie und Methodologie sowie in ausgewählten Themen zu Sachbereichen und vergleichender Systematik vermittelt werden. Die Studierenden sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten hingeführt und zur vertieften kritischen Auseinandersetzung mit Theorien und relevanten Fragen hinsichtlich der eigenen und anderer Gesellschaften befähigt werden. Weiter sollen sie in die Lage versetzt werden, eine eigenständige Forschung zu konzipieren, durchzuführen sowie generiertes Datenmaterial auszuwerten und in einem wissenschaftlichen Text darzustellen.

² Das Masterstudium in Sozialanthropologie baut auf jenen Kenntnissen auf, welche die Studierenden während des Bachelorstudiums in Sozial- oder Kulturanthropologie beziehungsweise Ethnologie erworben haben. Das Masterstudium dient den Studierenden dazu, den bereits angeeigneten Stoff zu erweitern, sich thematisch in eines der Teilgebiete zu vertiefen und sich spezifische Kenntnisse über eine Forschungsregion anzueignen. Hinsichtlich der Wahl der Forschungsregion wird empfohlen, sich an den im Institut verankerten Schwerpunktregionen – Europa, Lateinamerika, Naher Osten (einschliesslich Nordafrika), Südost- und Zentralasien – zu orientieren. Innerhalb des gewählten thematischen Teilgebietes sowie der gewählten Region sollen die Studierenden eine Datenerhebung durchführen; die generierten Daten sollen analysiert und in der Masterarbeit dargestellt werden.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 33 ¹ Für den Abschluss des Masterprogramms Sozialanthropologie sind insgesamt 120 KP erforderlich. Diese setzen sich zusammen aus 90 KP im Major und 30 KP im Minor. Sozialanthropologie wird im Major mit insgesamt 90 KP studiert.

² Zugelassen zum Master Major Sozialanthropologie sind Studierende, die einen an einer schweizerischen oder ausländischen Universität erworbenen Bachelor-Abschluss in Sozial- oder Kulturanthropologie beziehungsweise Ethnologie vorweisen können.

³ Zugelassen zum Master Major sind nach Absprache ebenfalls Studierende, die einen Bachelor Minor-Abschluss in Sozialanthropologie bzw. Ethnologie oder einer anderen Studienrichtung aufweisen. Für den Abschluss des Master Major Sozialanthropologie können in diesem Fall Zusatzleistungen (Vorbedingungen zum Master-Abschluss) verlangt werden.

⁴ Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.

WAHL DER MINOR

Art. 34 ¹ Der Master Major Sozialanthropologie kann mit allen Minor-Studienprogrammen aller Fakultäten der Universität Bern und, nach Absprache mit der/dem Fachverantwortlichen, anderer Universitäten kombiniert werden. Die Verknüpfung von Major und Minor innerhalb derselben Studienrichtung ist dabei unzulässig (Ausnahme s. Absatz 2).

² Die Studierenden des Master Major Sozialanthropologie haben jedoch die Möglichkeit, einen Master Minor Sozialanthropologie/Ethnologie als Komplementär- und Vertiefungsstudium an einer anderen schweizerischen Universität abzuschliessen.

STUDIENAUFBAU

Art. 35 ¹ Der Master Major Sozialanthropologie ist in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Abschlussphase (10. Semester) gegliedert.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 36 Der Master Major setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten: *[Fassung vom 07.05.2012]*

- a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung und Methodik,
- b Studienschwerpunkt 2: Empirische Forschungsausbildung.

FACHAUSBILDUNG

Art. 37 Der Studienschwerpunkt Fachausbildung und Methodik besteht aus Vorlesungen, Sachbereichs- und Regionalübungen sowie Seminaren. *(Anhang 1) [Fassung vom 07.05.2012]*

EMPIRISCHE AUSBILDUNG

Art. 38 Der Studienschwerpunkt Empirische Forschungsausbildung umfasst das Forschungsmodul mit Datenerhebung und Kolloquium sowie die Masterarbeit. *(Anhang 1) [Fassung vom 07.05.2012]*

MASTERARBEIT

Art. 39 ¹ In der Abschlussphase (10. Semester) ist eine Masterarbeit in der Gewichtung von 30 KP zu verfassen. *(Anhang 1)*. Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Masterarbeit beträgt zwischen 200'000 und 275'000 Zeichen. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt.

² Das Thema der Masterarbeit wird in Übereinstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

³ ... *[Aufgehoben am 10.02.2006]*

Art. 40 ... *[Aufgehoben am 10.02.2006]*

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 41 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

² Im Master Major darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

³ Nicht kompensiert werden können:

- a die Masterarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05),
- b Modulnoten gemäss Absatz 1, welchen mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen.

MASTERABSCHLUSS

Art. 42 ¹ Um den Master Major Sozialanthropologie abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (*Anhang 1*) absolviert worden sein.

² Die Master Major-Abschlussnote wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 41. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011*]

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). [*Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011*]

2. Master Minor Sozialanthropologie (30 KP)

INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

Art. 43 Die Studierenden sollen erweiterte Fachkenntnisse in dem von ihnen belegten Master Minor Sozialanthropologie erwerben, insbesondere in den thematisch gebundenen Bereichen der Theorie und der vergleichenden Systematik. Zudem sollen sie in der Behandlung einfacher wissenschaftlicher Fragestellungen eingeübt werden.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 44 ¹ Sozialanthropologie wird im Minor mit insgesamt 30 KP studiert.

² Zugelassen zum Master Minor Sozialanthropologie sind Studierende, die einen an einer schweizerischen oder ausländischen Universität erworbenen Bachelor in Sozial- oder Kulturanthropologie beziehungsweise Ethnologie im Umfang von mindestens 30 KP vorweisen können.

³ Zugelassen zum Master Minor Sozialanthropologie sind nach Absprache ebenfalls Studierende, die einen Bachelor Minor-Abschluss in Sozialanthropologie oder Ethnologie oder in einer anderen Studienrichtung als in Sozial- oder Kulturanthropologie beziehungsweise Ethnologie aufweisen. Für den Abschluss des Master Minor Sozialanthropologie können in diesem Fall Zusatzleistungen (Vorbedingungen zum Master-Abschluss) verlangt werden.

⁴ Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.

STUDIENAUFBAU

Art. 45 ¹ Der Master Minor Sozialanthropologie ist in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Abschlussphase (10. Semester) gegliedert.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 46 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

² Im Master Minor darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

³ Modulnoten gemäss Absatz 1, welchen mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, können nicht kompensiert werden.

ABSCHLUSSNOTE DES MINOR

Art. 47 ¹ Der Abschluss im Master Minor Sozialanthropologie ist kumulativ. Um einen Master Minor Sozialanthropologie abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (*Anhang 1*) absolviert worden sein.

² Die Abschlussnote des Minor ergibt sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 44 Abs. 2 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 46. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010*]

3. Master Major Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (90 KP)

INHALTE

Art. 48 ¹ Das Masterprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) gründet auf der Annahme, dass ATS-Studienfelder im Zuge fortschreitender Globalisierung und internationaler Verflechtung eine Bedeutungsaufwertung erfahren.

² ATS handelt von einer Gruppe von ineinander verschränkten Themen, von denen jedes für sich betrachtet in unterschiedlichen Disziplinen bereits Beachtung gefunden hat und die in der ATS zu einem anthropologisch zugänglichen Komplex zusammengeführt werden. Zentral sind der Begriff des Staates in verschiedenen Ausformungen sowie das über staatspolitisches Handeln ausgelöste Wirken hinsichtlich der Strukturierung von gesellschaftlichen Feldern. Zu untersuchen gilt es, welche Nationalismen über Staatsbildungen und über staatlichen Wandel ausgelöst werden oder umgekehrt; inwiefern kulturelle und ethnische Vielfalt geschützt oder eingeschränkt wird; welche Einbindungs- und Ausgrenzungsmechanismen dem staatspolitischen Handeln zugrunde liegen; wie Zu- und Abwanderung sowie die Vergabe, Differenzierung und Verweigerung von Staatsbürgerschaftsrechten gestaltet werden und welcher Stellenwert transnationalem Handeln sowie eigenen und fremden Diasporas zukommen. Da sich staatspolitische Macht in erster Linie in und über Rechtssetzungen artikuliert, wird rechtlichen und rechtsanthropologischen Fragen in interkultureller Perspektive spezielle Beachtung geschenkt.

³ Obwohl das Masterprogramm nicht spezifisch regional ausgerichtet ist, werden ATS-Studien vorwiegend in jenen regionalen Schwerpunkten durchgeführt, die am Institut für Sozialanthropologie im Vordergrund stehen, nämlich in Europa, Lateinamerika, im Nahen Osten (einschliesslich Nordafrika), Südost- und Zentralasien.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 49 ¹ Den Studierenden soll vertieftes Wissen zur Anthropologie des Transnationalismus und des Staates vermittelt werden. Dies umfasst Wissen einerseits zum Ursprung, zum Wirken und zur Typologie von Staatlichkeit und Politik, andererseits zu Recht, zu Rechtsformen und zur Rechtsdurchsetzung – dies mit besonderem Blick auf Rechtspluralismus. Besondere Beachtung kommt jenen Phänomenen zu, die in der heutigen Zeit globale Beachtung finden, wie Identitätspolitik, der öffentliche Umgang mit der Inkongruenz von Nationalität und Staatlichkeit und damit zusammenhängende Einbindungs- und Ausschlussmechanismen, Minoritätenschutz und die Frage von Individual- versus Kollektivrechten sowie Prozesse allgemeiner Statusdifferenzierung. Zur Sprache kommen ebenfalls die Konstruktion von nationalen und staatlichen Grenzen sowie die Transzendierung dieser Grenzen im Sinne von transnationalem Recht und transnationalem Handeln (Migration, transnationale Identitäten, Diasporas).

² Die Studierenden sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten hingeführt und zur vertieften kritischen Auseinandersetzung mit Theorien und relevanten Fragen hinsichtlich ATS befähigt werden. Weiter sollen sie in die Lage versetzt werden, eine eigenständige Forschung zu konzipieren, durchzuführen sowie generiertes Datenmaterial auszuwerten und in einem wissenschaftlichen Text darzustellen.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 50 ¹ Für den Abschluss des Masterprogramms ATS sind insgesamt 120 KP erforderlich. Diese setzen sich zusammen aus 90 KP im Major und 30 KP im Minor. Der Master Major ATS umfasst 90 KP.

² Der Master Major ATS steht allen Studierenden mit einem Bachelor Major-Abschluss in Kultur- oder Sozialanthropologie bzw. Ethnologie offen.

³ Der Master Major ATS steht ausserdem Studierenden mit einem Bachelor Major-Abschluss in Soziologie, Geschichte, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften und Geographie offen, sowie weiteren Studierenden, die eine Ausbildung in empirischer Sozialforschung aufweisen. Die Aufnahme in den Master Major ATS erfolgt für diese Studierenden mittels eines von einer bzw. einem Dozierenden des Instituts für Sozialanthropologie mit den Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführten Zulassungsgesprächs. Sie wird an individuell festgelegte Zusatzleistungen geknüpft, welche die Kandidatinnen und Kandidaten vor oder während des Masterstudiums zu erbringen haben.

⁴ Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.

WAHL DER MINOR

Art. 51 ¹ Das Masterprogramm ATS kann mit allen Studienprogrammen der im Artikel 10 RSL 05 aufgelisteten Studienrichtungen der Phil.-hist. Fakultät sowie nach Absprache mit der oder dem Fachverantwortlichen weiterer Fakultäten der Universität Bern oder anderer Universitäten kombiniert werden. Die Verknüpfung von Major und Minor innerhalb derselben Studienrichtung ist dabei unzulässig (unter Vorbehalt von Abs. 2). *[Fassung vom 10.02.2006]*

² Die Studierenden des Master Major ATS haben jedoch die Möglichkeit, einen Master Minor in Sozialanthropologie/Ethnologie an einer anderen schweizerischen Universität abzuschliessen. *[Fassung vom 10.02.2006]*

STUDIENAUFBAU

Art. 52 ¹ Der Master Major ATS ist in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Abschlussphase (10. Semester) gegliedert.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 53 Der Master Major ATS setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:

- a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung und Methodik,
- b Studienschwerpunkt 2: Empirische Forschungsausbildung.

FACHAUSBILDUNG

Art. 54 Der Studienschwerpunkt Fachausbildung und Methodik besteht aus Vorlesungen, Sachbereichs- und Regionalübungen sowie Seminaren. *(Anhang 1) [Fassung vom 10.02.2006]*

EMPIRISCHE AUSBILDUNG

Art. 55 Der Studienschwerpunkt Empirische Forschungsausbildung umfasst das Forschungsmodul mit Datenerhebung und Kolloquium sowie die Masterarbeit. *(Anhang 1)*

MASTERARBEIT

Art. 56 ¹ In der Abschlussphase (10. Semester) ist eine Masterarbeit in der Gewichtung von 30 KP zu verfassen. *(Anhang 1)*. Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Masterarbeit beträgt zwischen 200'000 und 275'000 Zeichen. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt.

² Das Thema der Masterarbeit wird in Übereinstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

³ ... *[Aufgehoben am 10.02.2006]*

Art. 57 ... *[Aufgehoben am 10.02.2006]*

KOMPENSATION
UNGENÜGENDER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 58 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

² Im Master Major darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

³ Nicht kompensiert werden können:

a die Masterarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05),

b Modulnoten gemäss Absatz 1, welchen mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen.

MASTERABSCHLUSS

Art. 59 ¹ Um den Master Major Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (*Anhang 1*) absolviert worden sein.

² Die Master Major-Abschlussnote wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 58. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011*]

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). [*Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011*]

4. Master Minor Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (30 KP)

INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

Art. 60 Die Studierenden sollen im Master Minor ATS Kenntnisse zur Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) erwerben, insbesondere zu Themen wie Ursprung, Wirken und Typologie von Staatlichkeit, Recht, Rechtsformen und Rechtsdurchsetzung sowie zu Politik. Sie sollen zudem in der Behandlung von wissenschaftlichen Fragestellungen eingeübt werden.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 61 ¹ ATS wird im Minor mit insgesamt 30 KP studiert.

² Der Master Minor ATS steht Studierenden mit einem Bachelor Minor-Abschluss in Kultur- oder Sozialanthropologie bzw. Ethnologie im Umfang von mindestens 30 KP offen.

³ Der Master Minor ATS steht ausserdem Studierenden mit einem Bachelor Minor-Abschluss in Soziologie, Geschichte, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften und Geographie offen, sowie weiteren Studierenden, die eine Ausbildung in empirischer Sozialforschung aufweisen. Die Aufnahme in den Master Minor ATS erfolgt für diese Studierenden mittels eines von einer bzw. einem Dozierenden des Instituts für Sozialanthropologie mit den Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführten Zulassungsgesprächs. Sie wird an individuell festgelegte Zusatzleistungen geknüpft, welche die Kandidatinnen und Kandidaten vor oder während des Masterstudiums zu erbringen haben.

⁴ Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.

STUDIENAUFBAU

Art. 62 ¹ Der Master Minor Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) ist in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Abschlussphase (10. Semester) gegliedert.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 63 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

² Im Master Minor darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

³ Modulnoten gemäss Absatz 1, welchen mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, können nicht kompensiert werden.

ABSCHLUSSNOTE DES MINOR

Art. 64 ¹ Der Abschluss im Master Minor ATS ist kumulativ. Um einen Master Minor Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (*Anhang 1*) absolviert worden sein.

² Die Abschlussnote des Minor ergibt sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 44 Abs. 2 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 63. [*Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010*]

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 65 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN

Art. 66 Dieser Studienplan ersetzt den "Studienplan für das Fach Ethnologie" vom 30. September 1999 der Philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan/Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 17. März 2008, in Kraft am 1. September 2008

Nachführung der RSL-Änderung vom 31. Januar 2009, in Kraft am 1. Februar 2009

Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010, in Kraft am 1. August 2010

Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderungen vom 7. Mai 2012, in Kraft am 1. August 2012

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 42 und Art. 59). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 42 ¹ Um den Master Major Sozialanthropologie abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (Anhang 1) absolviert worden sein.

² Die Master Major-Abschlussnote wird errechnet als nach Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 41.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

aArt. 59 ¹ Um den Master Major Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (Anhang 1) absolviert worden sein.

² Die Master Major-Abschlussnote wird errechnet als nach Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit (Art. 44 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 58.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 34 RSL 05).